

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 5. —

(No. 271.) Patent zur Publikation der neuen Auflage der allgemeinen Gerichtsordnung für die Preussischen Staaten und des Anhanges zur allgemeinen Gerichtsordnung. Vom 4ten Februar 1815.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

Thun kund und fügen hierdurch Jedermann zu wissen:

Die Wiedereinführung Unserer Gesetze in die von Unserer Monarchie getrennt gewesenen, mit derselben wieder vereinigten Provinzen, hat nicht allein das Bedürfniß einer neuen Auflage der Allgemeinen Gerichtsordnung für die Preussischen Staaten herbeigeführt, sondern auch eine vollständige Publikation aller seit dem Jahre 1793. erfolgten Abänderungen, Ergänzungen und Erläuterungen der auf das Verfahren in Prozessen und bei den Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, so wie auf die allgemeine Verfassung der gerichtlichen Behörden Bezug habenden Vorschriften nöthig gemacht. Wir haben daher die Veranstaltung treffen lassen, daß jene Abänderungen, Ergänzungen und Erläuterungen verkürzt gesammelt, der neuen Auflage der allgemeinen Gerichtsordnung, welche mit der früheren wörtlich übereinstimmt, gehdrigens Orts eingeschaltet und außerdem unter dem Titel: Anhang zur Allgemeinen Gerichtsordnung für die Preussischen Staaten, besonders gedruckt worden. Dieser neuen Auflage und dem angefertigten Anhange geben Wir hierdurch Unsere Allerhöchste Sanction und wollen, daß die darin gesammelten neueren Vorschriften von Unseren sämtlichen Gerichten, Behörden und Unterthanen auf das Genaueste befolgt werden.

Urkundlich unter Unserer höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Inseigel. Wien, den 4ten Februar 1815.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. F. v. Hardenberg. v. Kirchheim. v. Bülow. v. Schuckmann. v. Doyen.